

06.02.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2944

2. Lesung

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Berichterstatter: Abgeordneter Günter Garbrecht SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2944, wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 06.02.2012/Ausgegeben: 06.02.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen
- Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW
- Artikel 3 Änderung des Schiedsamtgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
- Artikel 7 Änderung des Kurortgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
- Artikel 9 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes
- Artikel 10 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes
- Artikel 11 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege
- Artikel 12 Änderung des Landeshebammengesetzes
- Artikel 13 Inkrafttreten

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Inhaltsübersicht

unverändert

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Kommunale Integrationszentren
- § 8 Integration durch Arbeit/Beruf
- § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3: Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

- § 11 Personenkreis
- § 12 Aufgaben und Ziele
- § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht
- § 14 Integrationspauschalen

Teil 4: Schlussvorschriften

- § 15 Landesintegrationsbericht und Statistik
- § 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

unverändert

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder ihrer religiösen Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung.

(3) Integrationspolitik soll den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten.

(4) Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden.

**§ 2
Grundsätze**

(1) unverändert

(2) - neu -
Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.

(3) - bisher (2) -
Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.

(4) - bisher (3) -
Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.

(5) - bisher (4) -
Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begabung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.

(5) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(6) - bisher (5) - unverändert

(6) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(7) - bisher (6) - unverändert

(7) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken.

(8) - bisher (7) -
Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(8) Die Einbürgerung derjenigen Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

(9) - bisher (8) -
Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

§ 3

Verwirklichung der Ziele

(1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

(1) unverändert

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren Aufenthaltsrechtlichen Status.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren Aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) unverändert

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

(4) unverändert

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können sowie
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2 Aufgaben des Landes

§ 5 Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein.

§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(4) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten

Teil 2 Aufgaben des Landes

§ 5 Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

unverändert

Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

§ 7

Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 7

Kommunale Integrationszentren

unverändert

§ 8**Integration durch Beruf/Arbeit**

(1) Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund zu entwickeln. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit, einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.

§ 8**Integration durch Beruf/Arbeit**

(1) unverändert

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

(3) unverändert

§ 9**Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Das Land unterstützt Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
5. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
6. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 9**Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Das Land fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen.
5. - bisher 4. -
sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. - bisher 5. -
die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. - bisher 6. -
Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 10
Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrations-ausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

Teil 3
Aufnahme besonderer
Zuwanderergruppen

§ 11
Personenkreis

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,

§ 10
Vertretung auf Landesebene

unverändert

Teil 3
Aufnahme besonderer
Zuwanderergruppen

§ 11
Personenkreis

unverändert

3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12 Aufgaben und Ziele

(1) Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.

§ 12 Aufgaben und Ziele

(1) unverändert

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) unverändert

(4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

(4) unverändert

§ 13
Zuständigkeiten und Unterrichts-
recht

§ 13
Zuständigkeiten und Unterrichts-
recht

(1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.

unverändert

(2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

**§ 14
Integrationspauschalen**

**§ 14
Integrationspauschalen**

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen

unverändert

1. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

(5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration

trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

**Teil 4
Schlussvorschriften**

**§ 15
Landesintegrationsbericht und Statistik**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

**§ 16
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten das Landesaufnahme-gesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) und die Aussiedler-Zuweisungs-verordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 84) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

**Teil 4
Schlussvorschriften**

**§ 15
Landesintegrationsbericht und Statistik**

(1) unverändert

(2) - neu -
Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach §15 (1) grundsätzlich zu beachten.

(3) - bisher (2) unverändert

**§ 16
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

unverändert

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. Menschen anderer Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte anderer Kulturen kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der Kulturen einzutreten,"

b) Die bisherigen Nummern 5, 6, 7 und 8 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Das Schiedsamtsgesetz NRW vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Dabei soll die Gemeinde darauf hinweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.“

2. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 51 Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,"

b) unverändert

Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Unverändert

Artikel 4**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

"8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird."

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen."

3. § 12 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

"8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird."

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen."

Artikel 4**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Unverändert

Artikel 5
Änderung des Kinder- und Jugendförder-
ungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendfördergesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

"10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern."

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den öffent-
lichen Gesundheitsdienst des Landes
Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Krankheitsverläufe" werden ein Komma und die Wörter "kulturelle Hintergründe" eingefügt.

2. § 22 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Artikel 5
Änderung des Kinder- und Jugendförde-
rungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendfördergesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. - neu -
In § 10 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Satz „Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.“ am Ende angefügt.

2. unverändert

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den öffent-
lichen Gesundheitsdienst des Landes
Nordrhein-Westfalen

Unverändert

"Im Rahmen der Personalentwicklung soll die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle Kompetenz gefördert werden."

Artikel 7
Änderung des Kurortgesetzes

Das Kurortgesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziffer 13 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Kindern" werden die Wörter "und Menschen mit Migrationshintergrund" eingefügt.

2. § 30 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Belangen soll Rechnung getragen werden."

Artikel 7
Änderung des Kurortgesetzes

Unverändert

Artikel 8
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden."

Artikel 9
Änderung des Wohn- und
Teilhabegesetzes

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Behindertenverbänden" werden ein Komma und die Wörter "dem Landesintegrationsrat, der Landesseniorenvertretung," eingefügt.

Artikel 10
Änderung des
Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der ursprüngliche Text wird zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf ethnische und kulturelle Hintergründe eingegangen werden."

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2011“ werden die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung des Wohn- und
Teilhabegesetzes

Unverändert

Artikel 10
Änderung des
Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der ursprüngliche Text wird zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf soziokulturelle Unterschiede eingegangen werden."

2. unverändert

Artikel 11
Änderung des Weiterbildungsgesetzes
Alten- und Gesundheits- und
Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" werden die Wörter "und berücksichtigt ethnische und kulturelle Hintergründe" eingefügt.

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 1. Januar 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des
Landeshebammenengesetzes

Das Landeshebammenengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" werden die Wörter "unter Berücksichtigung ethnisch-kultureller Hintergründe" ergänzt.

2. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2009“ wird durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Weiterbildungsgesetzes
Alten- und Gesundheits- und
Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" werden die Wörter "und berücksichtigt soziokulturellen Unterschiede" eingefügt.

2. unverändert

Artikel 12
Änderung des
Landeshebammenengesetzes

Das Landeshebammenengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" werden die Wörter "unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede" ergänzt.

2. unverändert

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2944, wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 20. Oktober 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration sowie zur Mitberatung an folgende Ausschüsse überwiesen: Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr, Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, Haupt- und Medienausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss, Innenausschuss, Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Ausschuss für Kommunalpolitik, Kulturausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Sportausschuss, Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

Mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften soll Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration schaffen. Damit soll das Land seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration leisten.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration soll darüber hinaus die konsequente Fortsetzung der unter allen Ländern wegweisenden Integrationspolitik, die mit der Integrationsoffensive begonnen und mit dem Aktionsplan Integration als Arbeitsprogramm fortentwickelt worden sei, leisten.

Ziele und Grundsätze der Integrationsoffensive von 2001, des gemeinsamen politischen Fundaments der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik und gleichzeitig richtungweisenden Erfolgsmodells in der bundesweiten Integrationspolitik, sollen mit diesem Gesetz in weiterentwickelter Form verbindlich festgelegt werden. Mit diesem Teilhabe- und Integrationsgesetz soll Integration als bedeutendes Ziel der Landesregierung verankert werden.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration soll verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten setzen, für die Absicherung der leistungsfähigen Integrationsinfrastruktur stehen, einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund im Land und in den Kommunen setzen und die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung festschreiben.

In dieses Gesetz soll das Landesaufnahmegesetz entsprechend politischer Forderungen aus dem Landtag integriert werden. Die Aufgaben der Gemeinden zur Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiteren Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht sollen weiterhin bestehen bleiben.

Um den Querschnittscharakter der Integrationspolitik zu verdeutlichen, sei das Teilhabe- und Integrationsgesetz als Artikelgesetz konzipiert worden.

B Beratung

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 (Ausschussprotokoll 15/303) aufgerufen und in seiner Sitzung am 1. Februar 2012 (Aus-

schussprotokoll 15/409) abschließend beraten. Zudem war der Gesetzentwurf Gegenstand in den Ausschusssitzungen am 9. November 2011 (Ausschussprotokoll 15/320), 30. November 2011 (Ausschussprotokoll 15/342), 14. Dezember 2011 (Ausschussprotokoll 15/363) und 18. Januar 2012 (Ausschussprotokoll 15/388).

In seiner Sitzung am 9. November 2011 hat der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen eingingen:

Institution	Teilnehmer/in	Stellungnahme
Landesintegrationsrat – LAGA NRW e.V. Düsseldorf	Tayfun Keltek Franz Paszek	15/1022
Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW Essen	Andreas Johnsen Michael Sewenig	15/1033
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände c/o Städtetag NRW Köln		
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	Hans-Gerd von Lennep	15/1029
Landkreistag NRW Düsseldorf	Reiner Limbach	
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Hedda Weber Helge Hohmann Anne Gudjons-Römer	15/1021
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Burkhard Kämper	15/998
Elternnetzwerk NRW - Integration miteinander Wuppertal	Luisa Rohden Erol Celik	15/1087
Stiftung Leben ohne Rassismus Duisburg	Hartmut Reiners Gül Ditsch Sanata Nacro	15/1006

Institution	Teilnehmer/in	Stellungnahme
Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH Dr. Gunilla Fincke Berlin	Dr. Uwe Hunger	---
Coletta Manemann Integrationsbeauftragte Stadt Bonn Bonn	Coletta Manemann	15/1060
Gleichbehandlungsbüro (GBB) Aachen Aachen	Isabel Teller Marie-Theres Aden- Ugbomah	15/1012
Christiane Schönefeld Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Düsseldorf	Franz Heuel Anja Knoblich	15/1059
Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in Deutschland e.V. (BAGIV) Bonn	Antonios Beys- Kamnarokos	15/1061
Prof. Dr. Hartmut Esser Universität Mannheim Fakultät für Sozialwissenschaften und Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) Mannheim	Keine Teilnahme	15/1001
Ugur Dogan Vorsitzender des Integrationsrates der Stadt Ahlen Ahlen	Keine Teilnahme	15/1065
Professor Ulrike Davy Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft. Lehrstuhl für öffentliches Recht, deutsches und internationales Sozialrecht, Rechtsvergleichung Bielefeld	Keine Teilnahme	---

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 15/320 veröffentlicht.

Mit Vorlage 15/1038 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bewertung der öffentlichen Anhörung in der Ausschusssitzung am 9. November 2011 übersandt.

Die Fraktion DIE LINKE hat zur Ausschusssitzung am 1. Februar 2012 folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung**

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften)

Artikel 1

– Teilhabe- und Integrationsgesetz –

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,

4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder ihrer religiösen Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:

(2) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Die Akzeptanz und Förde-

(2) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung.

rung der natürlichen Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist ebenfalls für das Gelingen der Integration von besonderer Bedeutung.

§ 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und nicht deren aufenthaltsrechtlichen Status. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund, die keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben, in ihrem Bemühen um Integration, insbesondere in Hinblick auf den Erwerb der deutschen Sprache.

§ 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 wird gestrichen.

§ 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird um eine Nummer 3 ergänzt:

3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Faktoren zu erkennen und zu überwinden.

§ 6 wird wie folgt geändert:

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status.

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können sowie

2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.

Absatz 1 wird um die Nummern 3 und 4 ergänzt:

3. Förderung und Sicherstellung des Schutzes vor Diskriminierung im öffentlichen Dienst,

4. Einrichtung von Migrationsbeauftragten im Öffentlichen Dienst zur Sicherstellung des Diskriminierungsschutzes. Genauerer regelt ein Landesantidiskriminierungsgesetz.

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und

2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Land fördert die Integration in der Kommune als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen.

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um eine Nummer 7 ergänzt:

7. Menschen mit Migrationshintergrund rechtliche und psychosoziale Beratung und Begleitung anbieten.

(1) Das Land unterstützt Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die ...

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „für die Dauer von zwei Jahren“ durch die Worte „für die Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Kommunen für die Dauer von zwei Jahren, ab dem Datum der Einreise, Integrationspauschalen ...

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes NRW -

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Friedensgesinnung.

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozia-

len, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen anderer Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte anderer Kulturen kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der Kulturen einzutreten,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der

Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

Absatz 5 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte, Lebensweisen und Haltungen Anderer kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzutreten,

[im geltenden Schulgesetz ist § 39 aufgehoben]

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf ethnische und kulturelle Hintergründe eingegangen werden.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" werden die Wörter "und berücksichtigt ethnische und kulturelle Hintergründe" eingefügt.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" werden die Wörter "unter Berücksichtigung ethnisch-kultureller Hintergründe" ergänzt.

Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern mit natürlicher Mehrsprachigkeit durch Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und der Muttersprache.

Eingefügt wird ein neuer § 39

§ 39

Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit

(1) Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit erhalten die Möglichkeit, an einem Unterricht in ihrer Muttersprache teilzunehmen.

(2) Die Schule sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ein Angebot erhalten, dass im Rahmen der schulischen Organisation wahrgenommen werden kann.

Artikel 5 - Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes -**§ 10 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 wird neu gefasst:

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre politische und gesellschaftliche Teilhabe, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Artikel 10 - Änderung des Landesaltenpflegegesetzes -**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Im Rahmen der Ausbildung ist die Vermittlung interkultureller Kompetenz einzubeziehen.

Artikel 11 - Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege**§ 1 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 werden nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" die Wörter "und berücksichtigt kulturelle Hintergründe" eingefügt.

Artikel 12 - Änderung des Landeshebbammengesetz -**§ 1 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" die Wörter "unter Berücksichtigung kultureller Hintergründe" ergänzt.

Begründung**zu Artikel 1 Teil 1****zu § 1 (1) 4**

Ob die Weltanschauung religiös ist oder nicht, sollte für die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung keine Rolle spielen.

zu § 2 (2):

Der Respekt gegenüber der natürlichen Mehrsprachigkeit und die Förderung derselben soll im Gesetz verankert werden. Damit wird der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Spracherwerb von Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit Rechnung getragen. Die Sprachkompetenz ist demnach abhängig von der Beherrschung der Muttersprache. Für Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ist die muttersprachliche Kompetenz die Voraussetzung, die deutsche Sprache zu erlernen.

Das individuelle Recht eines jeden Menschen auf seine Sprache (Muttersprache), wie es die Staaten des Europarats ihren Bewohner/innen garantiert, muss auch durch die Schule systematisch unterstützt werden. In den Zeiten zunehmenden Ganztagsunterrichts kann es aber nicht der Organisationsfähigkeit der Eltern anheimgestellt werden, den nachmittäglichen und fakultativen Unterricht für ihre Kinder zu managen. Das muss eine zentrale Organisationsleistung der Schule werden.

zu § 3 (2):

Es gibt keinen Grund, die Diskriminierung und Ausschlüsse von Teilhabe nach Aufenthaltsstatus von der Bundesebene (Aufenthaltsgesetz) auf das Land NRW zu übertragen und damit zu bestätigen.

Wenn das Land NRW die Integration aller hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund fördern will, so ist es im eigenen Interesse gefordert, kompensatorische Maßnahmen für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus, die von den Integrationsangeboten des Bundes nicht erfasst werden, anzubieten. Wichtig ist, wie in § 2 Absatz 2 des ersten Teils dieses Gesetzes festgehalten, insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache, was derzeit nicht über die Programme des BAMF abgedeckt ist. Spätestens ab einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr sollen alle, die das wollen, einen über ein Landesprogramm finanzierten Deutschkurs besuchen können.

zu §3 (4):

Der Haushaltsvorbehalt und der Ausschluss subjektiv-öffentlicher Rechte wird gestrichen, um die nachhaltige Finanzierung sicherzustellen und Einzelnen den Klageweg zu eröffnen.

zu § 4 (2):

Eine Erweiterung des Begriffs der Interkulturellen Kompetenz um den Aspekt der Sensibilität gegenüber Diskriminierung, insbesondere Rassismus ist nötig. Diese Vermittlung dieser Sensibilität wird mit einer Erweiterung der Definition in die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungsordnungen einfließen. Dies korrespondiert mit dem Ziel des Gesetzes, „jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen“.

Teil 2

zu § 6 (1):

Als Rahmen sowie als Bedingung für eine Interkulturellen Öffnung des Öffentlichen Dienstes und der Landesverwaltung muss eine Struktur geschaffen werden, die den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellt. Allein eine Erhöhung des Anteils von MigrantInnen im Öffentlichen Dienst bedeutet noch nicht, dass rassistische Strukturen sich von allein auflösen. Analog zur Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten scheint die Einrichtung von Migrationsbeauftragten eine sinnvolle Maßnahme zu sein, wobei die Details in einem Landes-Antidiskriminierungsgesetz geregelt werden sollen.

zu § 7 (1):

Um auch Kommunen in der Haushaltssicherung die Integrationsarbeit zu ermöglichen und die Konnexität sicherzustellen, soll Integrationsarbeit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen definiert werden.

Neben den kreisfreien und Kreisstädten soll auch großen kreisangehörigen Städten die Möglichkeit geboten werden, Fördermittel des Landes zu erhalten und Kommunale Integrationszentren einzurichten. Gegebenenfalls müssten die Mittel hierfür aufgestockt und dem Bedarf angepasst werden.

zu § 9 (1):

Insbesondere MigrantInnenselbstorganisationen (MSO) benötigen eine vereinfachte, verlässliche und kontinuierliche Förderung ihrer Strukturen. Eine Landesförderung von Projekten ist derzeit bereits möglich, jedoch aufgrund der Richtlinien für viele MSO oft nur schwer zugänglich. Deshalb ist es sinnvoll, die Beratung der MSO zu verstärken und sie an der Gestaltung der Förderrichtlinien zu beteiligen.

Um eine Förderung von Organisationen, deren ideologische und inhaltliche Ausrichtung dem Geist des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung

widersprechen, auszuschließen, sollen die Förderrichtlinien entsprechend ausgestaltet werden.

zu § 9 (1) 7:

Die Notwendigkeit von Beratung – insbesondere, aber nicht nur von Neuzuwandern - wird systematisch verkannt, was zu einer strukturellen Unterfinanzierung und dauerhafter Überlastung der ohnehin rudimentären Angebotsstrukturen führt. Aufenthaltsrechtliche, sozialrechtliche und psychosoziale Beratung ist völlig überlaufen und unterausgestattet. Die Finanzierung ist prekär. Dabei wird (rechtliche und psychosoziale) Beratungs- und Begleitungsarbeit in der Praxis immer wichtiger. Dies gilt für die Flüchtlingssozialberatung und Migrations(erst)beratung, in zunehmendem Maße auch für die Beratung von EU-NeubürgerInnen. Diese Aufgaben werden z.T. ohne jegliche Finanzierung durch MSO oder sprachlich-kulturelle community-Netzwerke übernommen, was aber eine strukturelle Überforderung darstellt und daher nicht nachhaltig sein kann. Eine deutliche finanzielle Aufstockung dieses Bereichs ist dringend erforderlich.

Teil 3

zu § 14 (1):

Um die Kommunen finanziell zu entlasten und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die vollständige Integration von Neuzuwanderern in den Arbeitsmarkt nur selten innerhalb von zwei Jahren gelingt, sollen die „Integrationspauschalen“ drei statt zwei Jahre lang vom Land übernommen werden. Dies kann auch ein Anreiz für die Kommunen sein, offener für die Aufnahme von Kontingentflüchtlingen und (Spät)aussiedler zu werden.

zu Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes NRW

zu § 2 (2): „Ehrfurcht vor Gott“ kann in einem multikulturellen und multireligiösen Schulwesen nicht Ziel der Erziehung sein, da es sowohl die Glaubensvorstellungen nicht-monotheistischer Religionsangehöriger negiert wie auch die negative Religionsfreiheit von Atheisten und Konfessionslosen. „Duldsamkeit“ ist ein überkommener Begriff, der als Hinnahme von ungerechten Entscheidungen höherer Mächte gedeutet werden könnte. Das Toleranzgebot erscheint daher für alle an Schule Beteiligten verständlicher. Eine Erziehung zur „Liebe zu Volk und Heimat“ ist nicht möglich; Liebe ist ein intrinsisch entstehendes Gefühl und kann nicht anerzogen werden.

zu § 2 (5): „Menschen anderer Herkunft“ und „Werte anderer Kulturen“ impliziert das Gegensatzpaar „eigene Kultur“ und „eigene Werte“ gegenüber „anderen Kulturen“. Die Abgrenzung von Kulturen ist aber so nicht haltbar. Insbesondere in der Migrationsforschung entspricht dies nicht dem Forschungsstand, da sich kulturelle Deutungs- und Verhaltensweisen mischen, neue übergreifende Formen und sowohl Werthaltungen der autochthonen wie der

allochtonen Gruppen in die Werthaltungen eingehen. Zudem fordert diese Formulierung die Schule auf, „Kulturen“ zu identifizieren und Kinder diesen vermeintlich festgefügt „Kulturen“ zuzuordnen, statt die individuellen und aus den Familien mitgebrachten Haltungen, Auffassungen, Gewohnheiten in den Blick zu nehmen. Kinder sind aber keine Kulturbotschafter/innen.

zu § 2 (10): *Mit der Änderung des Paragraph 2 Absatz 10 wird der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Spracherwerb von Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit Rechnung getragen. Die Sprachkompetenz ist demnach abhängig von der Sicherheit in der eigenen Muttersprache. Für Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ist die Kompetenz in der eigenen Muttersprache die Voraussetzung, die deutsche Sprache zu erlernen.*

„Ethnische Identität“ gibt es nicht.

zu § 39 (neu): *Als wichtige Stütze des Spracherwerbs auch im Sinne der Begabtenförderung ist die natürliche Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Daher regelt der neue Paragraph 39 den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf einen zusätzlichen Unterricht in ihrer Muttersprache sowie die Verpflichtung der Schule diesen Unterricht auch anzubieten.*

Das individuelle Recht eines jeden Menschen auf seine Sprache (Muttersprache), wie die Staaten des Europarats es ihren Bewohner/innen garantieren, muss auch durch die Schule systematisch unterstützt werden. In den Zeiten zunehmenden Ganztagsunterrichts kann es aber nicht der Organisationsfähigkeit der Eltern anheimgestellt werden, den nachmittäglichen und fakultativen Unterricht für ihre Kinder zu managen. Das muss eine zentrale Organisationsleistung der Schule werden.

zu Artikel 10

Änderung des Landesaltenpflegegesetzes:

Der Begriff der „interkulturellen Kompetenz“ ist in diesem Gesetzentwurf in § 4 Absatz 2 definiert und beinhaltet das, was in der Ausbildung vermittelt werden soll. Bestimmte kulturelle Hintergründe erfordern u.U. eine besondere Sensibilität und Kenntnisse in der Pflege ("kultursensible Pflege"). „Ethnische Hintergründe“, soweit dieser Begriff wissenschaftlich überhaupt Bestand hat, spielen für eine kultursensible Pflege jedoch keine Rolle.

zu Artikel 11

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

sowie

zu Artikel 12 Änderung des Landeshebammengesetzes

„Ethnie“ ist ein wissenschaftlich nicht tragfähiger Begriff und darüber hinaus für den Pflege- und Gesundheitsbereich unerheblich.“

Außerdem haben die Fraktion der CDU, die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion der FDP zur Ausschusssitzung am 1. Februar 2012 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung folgenden gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

„§ 1 Ziele“ wird wie folgt geändert:

4.

Die Wörter „oder ihrer religiösen Weltanschauung“ werden ersetzt durch „ihrer Religion oder Weltanschauung“.

Hinter das Wort „Beschäftigung“ werden die Wörter „beim Wohnen und bei den Anforderungen des Alters“ eingefügt.

6.

Hinter das letzte Wort „einzubinden“ werden die Wörter „und sie zu fördern“ eingefügt.

„§ 2 Grundsätze“ wird wie folgt geändert

Es wird ein neuer Absatz (2) eingefügt: „Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.“

Der Absatz (3 neu) erhält folgende Fassung: „Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.“

Der Absatz (3) wird zu Absatz (4) und erhält folgende Fassung: „Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.“

Am Ende des Absatzes (5 neu) werden die Sätze „Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.“ eingefügt.

Der Absatz (5) wird zu (6), der Absatz (6) wird zu (7), der Absatz (7) zu (8).

Es wird ein neuer Satz 2 in Absatz 8 neu eingefügt: „Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.“

Der Absatz (8) wird zu Absatz (9).

In Absatz 9 neu werden hinter dem Wort „derjenigen“ die Worte „Ausländerinnen und“ eingefügt.

„§ 3 Verwirklichung der Ziele“ wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.“

„§ 4 Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

In Absatz (2) wird eine neue Ziffer 3 eingefügt: „die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.“

Teil 2 Aufgaben des Landes

„§ 5 Teilhabe in Gremien“ wird wie folgt geändert:

Am Ende von § 5 wird folgender Satz: „Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.“ eingefügt.

„§ 8 Integration durch Beruf/Arbeit“ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.“

„§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger“ wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird das Wort „unterstützt“ durch das Wort „fördert“ ersetzt.

Es wird eine neue Nr. 4 eingefügt: „4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftlich Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen.“

Aus Nummer 4 wird Nummer 5 und aus Nummer 5 wird Nummer 6.

Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

„§ 12 Aufgaben und Ziele“ wird wie folgt geändert:

In Absatz (2) Nr. 1 wird hinter den Worten „Bedarfes an“ das Wort „spezifischer“ eingefügt.

Teil 4 Schlussvorschriften

„§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik“ wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz (2) eingefügt: „Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach §15 (1) grundsätzlich zu beachten.“

Der Absatz (2) wird zu Absatz (3).

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes NRW

„§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ wird wie folgt geändert:

Die neu einzufügende Nummer 5 in Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.“

Artikel 5

Änderung des Kinder und Jugendförderungsgesetzes – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

„§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit“ wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Satz „Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.“ am Ende angefügt.

Artikel 8**Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen:**

Der um Satz 2 ergänzte Absatz 1 des § 3 wird wie folgt gefasst: „Weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden.“

Artikel 10**Änderung des Landespflegegesetzes § 2,**

Der um Absatz 2 ergänzte § 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf soziokulturelle Unterschiede eingegangen werden.“

Artikel 11**Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege § 1**

In Absatz 3 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ die Worte „ethnische und kulturelle Hintergründe gestrichen und stattdessen „soziokulturellen Unterschiede“ eingefügt.

Artikel 12**Änderung des Landeshebammenengesetzes**

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „ethnisch-kultureller Hintergründe“ gestrichen und durch die Wörter „soziokultureller Unterschiede“ ersetzt.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Der Satz erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.““

In der Ausschusssitzung am 1. Februar 2012 wurde hinsichtlich des Änderungsantrags der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP Folgendes klargestellt:

In Artikel 1 § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs soll nach der Nummer 1 statt des Wortes „sowie“ ein Komma und am Ende der Nummer 2 statt eines Punktes das Wort „sowie“ angefügt werden.

Außerdem soll in Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs in der (neuen) Nummer 4 statt der Formulierung „gesellschaftlich“ die Formulierung „gesellschaftliche“ verwendet werden.

Schließlich soll in Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs - neben dem in dem schriftlichen Änderungsantrag enthaltenen Änderungsbefehlen -, nach denen aus der bisherigen Nummer 4 die Nummer 5 und aus der bisherigen Nummer 5 die Nummer 6 wird, darüber hinaus aus der bisherigen Nummer 6 eine neue Nummer 7 werden.

C Abstimmung

Sämtliche mitberatenden Ausschüsse haben entschieden, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung keine Voten abzugeben.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration wurde in der 33. Sitzung am 1. Februar 2012 über die beiden Änderungsanträge und den Gesetzentwurf wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/2944 - in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

Günter Garbrecht
- Vorsitzender -